

Anlage zur Vorlage 301/134/2010

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER
Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von: **Plan B** Stadtplanner Dipl.-Ing. Henrik Böhm, Götter 24, 29482 Kuxen, Götter, den

Henrik Böhm

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.2010 ordentlich bewilligt worden.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legenplans und weist die städtebaulichen bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 05.05.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemäß dem Entwurf der Darstellung der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden, dem Entwurf des Bebauungsplans zugrunde liegenden Unterlagen sind öffentlich ausgelegt.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.02.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

INKRAFTTRETEN
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.02.2010 in Kraft getreten.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenzweckes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Dannenberg (Elbe), den

Der Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet Wasserwirtschaft 1
1.1 Zweckbestimmung: Das Sondergebiet Wasserwirtschaft 1 dient der Unterbringung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, die der Gewässerunterhaltung, der Gewässerreinigung, dem Gewässerbau, dem Hochwasserschutz, der Deichverfestigung, der Deichpflege und / oder der Landschaftspflege dienen. Immissionsrechtlich wird dem Sondergebiet der Schutzanspruch eines Sondergebietes zugesprochen.

1.2 Innerhalb des Sondergebietes Wasserwirtschaft 1 sind allgemein zulässig:
1. Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der in 1.1 genannten Zweckbestimmung entsprechen.
1.3 Ausnahmsweise können innerhalb des Sondergebietes zugelassen werden:
1. Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, sofern von ihnen keine störenden Emissionen ausgehen,
2. Lagerplätze von sonstigen öffentlichen Betrieben.

2. Sondergebiet Wasserwirtschaft 2
2.1 Das Sondergebiet Wasserwirtschaft 2 dient der Unterbringung von Lagerplätzen von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, die der in 1.1 genannten Zweckbestimmung entsprechen. Nutzungen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Büros, Sozialräume) sind in diesem Gebiet nicht zulässig.
2.2 Innerhalb des Sondergebietes Wasserwirtschaft 2 sind allgemein zulässig:
1. Lagerhäuser und Lagerplätze von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, die der in 2.1 genannten Zweckbestimmung entsprechen.
2.3 Ausnahmsweise können innerhalb des Sondergebietes zugelassen werden:
1. Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, sofern von ihnen keine störenden Emissionen ausgehen,
2. Lagerplätze von sonstigen öffentlichen Betrieben.

3. Sondergebiet Abwasser / Energie
3.1 Das Sondergebiet Abwasser / Energie dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserreinigung, Ergänzung dürfen Anlagen zur Energie- und Gaserzeugung vorgesehen werden. Der Immissionsrechtlich Schutzanspruch ist dem Gebiet zugesprochen.
3.2 Innerhalb des Sondergebietes Abwasser / Energie sind allgemein zulässig:
1. Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Abwasserreinigung dienen,
2. Betriebe und Anlagen zur Energie- und Gaserzeugung z.B. aus Klärgasen, sofern von ihnen keine erheblich belastenden Emissionen ausgehen.
3.3 Ausnahmsweise können innerhalb des Sondergebietes Abwasser / Energie zugelassen werden:
1. Lagerplätze von sonstigen öffentlichen Betrieben.

4. Grünflächen
4.1 **Schutzpflanzung A/B:** Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung A und B dienen vorwiegend der landschaftsrechtlichen Eingliederung des Sondergebietes. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern ist jeweils eine natürliche Baum-Struchhecke zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Zur Herstellung der Hecken sind standortgerechte Laubbäume gemäß Anlage mit 1-2 m Platzabstand unter Berücksichtigung eines Baumalters von mind. 20% zu pflanzen und zu pflegen. Die 8 m breiten Pflanzstreifen sind jeweils zweireihig, die 8 m breiten Pflanzstreifen vierreihig zu bepflanzen.
4.2 **Schutzweid:** Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzweid dient vorwiegend als Sicht- und Windschutz zwischen den Kläranlagen und dem Bauhof. Innerhalb dieser Grünfläche ist eine naturnahe Weidelande zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Zur Herstellung der Hecke sind standortgerechte Laubbäume in 8 Reihen gemäß Anlage mit 1-2 m Platzabstand unter Berücksichtigung eines Baumalters von mind. 20% fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.

4.3 Erlen-Eschenwald: Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erlen-Eschenwald dient vorwiegend der Kompensation und des Vogelschutzes. Innerhalb dieser Grünfläche ist ein Erlen-Eschenwald zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Dazu sind Baumfällungen in 15 Kleingruppen (Kumpen) auf der Fläche vorzunehmen. Eine Kleingruppe soll jeweils mind. 5 Erlen (Fraxinus excelsior) und 12 Schwarzerlen (Alnus glutinosa) umfassen. Die Gehölze sind mindestens in der Pflanzqualität Formhöhe mit einem Pflanzabstand von 1-2 m fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.
4.4 **Grünland:** Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünland, ist ab dem Jahr der Errichtung als extensives Grünland zu pflegen und zu erhalten. Die Mahd erfolgt nach dem 15. Juli jedes Jahres. Der Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln sowie der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden ist unzulässig.
4.5 **Gewässerunterhaltung:** Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerunterhaltung, sind notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zulässig. Die Grünfläche ist durch eine Mahd pro Jahr als extensives Grünland zu pflegen und zu erhalten. Die Mahd erfolgt nach dem 15. Juli jedes Jahres. Der Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln sowie der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden ist unzulässig.
4.6 **Feuchtbiotop:** Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feuchtbiotop dient vorwiegend der Kompensation und des Vogelschutzes. Innerhalb dieser Grünfläche sind an der nördlichen Grabenböschung Flachwasserzonen zu schaffen. Das Feuchtbiotop ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Gewässerunterhaltung - und Pflege erfolgt nur einseitig auf der Seite des festgesetzten Gewässerandrangs.
4.7 **Sukzessionsfläche:** Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, angenommen sind die mit Geh. Fahr- und Leitungsnetzen zu belastenden Flächen. Pflegemaßnahmen, die dem Deichschutz dienen sind zulässig.
4.8 **Eintrittsfläche:** Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, angenommen sind die mit Geh. Fahr- und Leitungsnetzen zu belastenden Flächen. Pflegemaßnahmen, die dem Deichschutz dienen sind zulässig.
4.9 **Ausgleichsflächen:** Als Ausgleichsflächen A werden die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Feuchtbiotop, Schutzpflanzung A, Grünland ext. und Gewässerunterhaltung, ext. 1 sowie die Wasserfläche naturnaher Gräben festgesetzt.
Als Ausgleichsflächen B werden die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzweid, Schutzpflanzung B, Gewässerunterhaltung, ext. 2 und Erlen-Eschenwald festgesetzt.
4.10 **Zugriffsfläche:** Die Ausgleichsflächen A sind den Eingriffsflächen A direkt zugeordnet.
Die Ausgleichsflächen B sind den Eingriffsflächen B direkt zugeordnet.

5. Eingriffsflächen
5.1 **Eingriffsflächen A**
An Eingriffsflächen A werden die in der Planzeichnung schraffierten Flächen innerhalb des Sondergebietes Wasserwirtschaft 1 und 2 festgesetzt (ca. 0,41 ha).
Als Eingriffsflächen B werden die in der Planzeichnung schraffierten Flächen innerhalb des Sondergebietes Abwasser / Energie festgesetzt (ca. 0,26 ha).
5.2 **Ausgleichsflächen**
Als Ausgleichsflächen A werden die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Feuchtbiotop, Schutzpflanzung A, Grünland ext. und Gewässerunterhaltung, ext. 1 sowie die Wasserfläche naturnaher Gräben festgesetzt.
Als Ausgleichsflächen B werden die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzweid, Schutzpflanzung B, Gewässerunterhaltung, ext. 2 und Erlen-Eschenwald festgesetzt.
5.3 **Zugriffsfläche**
Die Ausgleichsflächen A sind den Eingriffsflächen A direkt zugeordnet.
Die Ausgleichsflächen B sind den Eingriffsflächen B direkt zugeordnet.

Nachrichtlicher Hinweis zum Bauverbot in der Deichschutzzone
Gemäß § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) dürfen Anlagen oder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Deichschutzlinie kann zur Befreiung von den vorgenannten Verboten Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Deichschutzes führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist.

Stadt Dannenberg (Elbe)

BEBAUUNGSPLAN LÜGGAU BAUHOFF / KLÄRWERK



PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 1990 - PlanV 90)

Planzeichen: Festsetzungen, Radweggrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO WAW 1	SONDERGEBIET WASSERWIRTSCHAFT 1 gemäß Festsetzung Nr. 1	§ 11 BauNVO
SO WAW 2	SONDERGEBIET WASSERWIRTSCHAFT 2 gemäß Festsetzung Nr. 2	§ 11 BauNVO
SO AW-E	SONDERGEBIET ABWASSER-ENERGIE gemäß Festsetzung Nr. 3	§ 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 18 § 11 BauNVO
OK max. 10,0 m	ÖBERGRENZE BAULICHER ANLAGEN: max. 10,0 m über dem Höhenbezugspunkt (MSP + OK Bockel) § 18 § 11 BauNVO	

BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE: BAUGRENZE
BEDINGTES BAUFELD: bauliche Anlagen dürfen nur im Falle einer deichrechtlichen Befreiung gem. § 16 NDG errichtet oder wesentlich geändert werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH	§ 18 § 11 BauNVO
-----------------------------------	------------------

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT	Zweckbestimmung: siehe Bezeichnung in der Planzeichnung
---------------------	---

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN, naturnah	
-------------------------	--

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (Deich / Schöpfwerk, naturnah)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHE ZUR ERHALTUNG VON STANDORTHEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
--	-------------------------

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG VON STANDORTHEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
--	-------------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEL- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, zugewiesen als geringwertiger Anlagen, begrenzt auf seine jeweils deichrechtlich gem. § 14, 16 NDG konform zugelassen. (Vor der Deichverfestigung errichtete Nutzung)	§ 16 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i. V. m. § 14, 16 NDG
---	--

GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 1 BauGB
---	------------------

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN / ZWECKBESTIMMUNGEN	§ 9 Abs. 1 BauGB § 11 BauNVO
--	------------------------------

EINGRIFFSFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FFH - GEBIET, Nr. 74 2528-331	Übergrenzung zwischen Schatzkammer und Giesbach (Stand 1.2009, Quelle: NABU)
-------------------------------	--

EU - VOGELSCHUTZGEBIET Nr. V37 DE 2022-401	Naturschutzgebiet Mühlen (Stand 1.2009, Quelle: NABU)
--	---

BIOSPHÄRENSERVAT - Abgrenzung zwischen den Gebietsteilen A und C	
--	--

DEICHSCHUTZZONE	von Bebauung freizuhalten Schutzzone gemäß § 16 NDG (siehe Nachrichtlicher Hinweis zum Bauverbot in der Deichschutzzone)
-----------------	--

PRÄMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 1 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NDG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am ... als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Dannenberg, den ... (Siegel) ... Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

ARTENLISTE

Deutscher Name	Botanischer Name
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Feld-Ahorn	Acer campestre
Silber-Eiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Wilde oder Vogel-Kirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Ober-Weide	Salix alba
Silber-Weide	Salix caprea
Agel-Rose	Rosa alba
Hornornet	Rosa canina
Traubeneiche	Prunus pedunculata
Pflaumenkirsche	Prunus domestica
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna
Hainbuche	Sambucus nigra

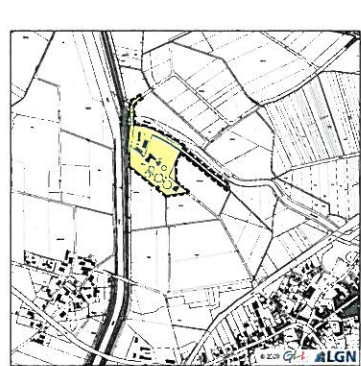
RECHTSGRUNDLAGE

Maßgebend sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.01.2007, die Baurechtsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993) und die Planzeichenverordnung (PlanV) vom 19.12.1990.

STADT DANNENBERG (ELBE)

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG

BEBAUUNGSPLAN LÜGGAU BAUHOFF / KLÄRWERK



STADT DANNENBERG (ELBE)

DER STADTDIREKTOR

Rathaus Dannenberg
1. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
2. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
3. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
4. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
5. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
6. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
7. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
8. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
9. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
10. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
11. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
12. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
13. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
14. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
15. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
16. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
17. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
18. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
19. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
20. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
21. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
22. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
23. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
24. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
25. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
26. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
27. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
28. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
29. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
30. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
31. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
32. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
33. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
34. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
35. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
36. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
37. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
38. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
39. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
40. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
41. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
42. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
43. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
44. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
45. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
46. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
47. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
48. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
49. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
50. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
51. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
52. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
53. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
54. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
55. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
56. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
57. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
58. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
59. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
60. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
61. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
62. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
63. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
64. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
65. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
66. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
67. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
68. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
69. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
70. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
71. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
72. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
73. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
74. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
75. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
76. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
77. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
78. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
79. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
80. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
81. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
82. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
83. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
84. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
85. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
86. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
87. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
88. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
89. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
90. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
91. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
92. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
93. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
94. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
95. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
96. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
97. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
98. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
99. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm
100. Bürgermeister: Dr. rer. jur. Frank Böhm